

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · „GROßVATERS GESCHEITERTE GESCHÄFTE“

Jun.-Prof. Dr. Stephan Gräf, Konstanz*

„Großvaters gescheiterte Geschäfte“

THEMATIK	Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2,5 Stunden
HILFSMITTEL	Open-Book-Klausur

■ SACHVERHALT

Teil A

Rentner Anton (A) macht einen Spaziergang am Bodensee und entdeckt in einem abgelegenen Bootshaus ein Segelboot mit besonderer Luxus-Ausstattung. Aufgrund des Zustands des Boots ist ersichtlich, dass dieses von seinem Eigentümer nicht mehr benutzt wird. A erinnert sich, dass Kuno (K), ein Bekannter aus dem Segelverein, einmal erwähnt hat, er suche genau ein solches Boot mit dieser seltenen Ausstattung und würde dafür „praktisch jeden Preis zahlen“.

A wittert eine Chance, seine Rente aufzubessern, indem er den Bootseigentümer aufspürt und mit K bekannt macht. Da A keine Lust auf die Durchführung eigener Ermittlungen hat, engagiert er Detektiv D und verspricht diesem 600 EUR für den Fall, dass dieser den Bootseigentümer ausfindig macht. D gelingt es sehr schnell, als Bootseigentümerin Victoria (V) zu ermitteln. Dafür genügt ein Blick auf ein am Bootshaus angebrachtes Schild, auf dem die Telefonnummer der V vermerkt ist und das A fahrlässig übersehen hat. A zahlt an D die vereinbarten 600 EUR.

A nimmt sodann Kontakt zu V auf und berichtet dieser vom Interesse des K. A erklärt, er werde V die Kontaktdaten des K gegen eine Zahlung von 1.000 EUR übergeben. V lehnt ab. Anhand des von A bereits mitgeteilten Namens des K kann V allerdings selbstständig die Adresse des K ermitteln. Daraufhin gelingt es V, das Boot für ein Mehrfaches seines eigentlichen Werts an K zu verkaufen.

A verlangt von V zum einen den Ersatz der Detektivkosten (600 EUR) und zum anderen die Zahlung von weiteren 400 EUR als Vergütung für seine „Maklertätigkeit“. Zu Recht?

Teil B

Da A seine freie Zeit im Ruhestand gerne für Videotelefonate mit seinen Verwandten nutzt, schenkt er seiner Enkelin Martina (M) zu deren 16. Geburtstag ein neues Smartphone (Wert: 600 EUR). A und M vereinbaren, dass M „ohne Wenn und Aber“ Eigentümerin werden soll. Allerdings soll die Schenkung „null und nichtig“ sein, sobald M innerhalb des nächsten Jahres wieder mit dem Rauchen anfängt.

* Der Verfasser ist Juniorprofessor für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Konstanz. Die Klausur wurde im Sommersemester 2020 im Grundkurs Gesetzliche Schuldverhältnisse (ohne Deliktsrecht) als Abschlussklausur gestellt (online).

Schon wenige Wochen später beginnt M gleichwohl wieder mit dem Rauchen. Da M weiß, dass A das Smartphone nun wieder zurückfordern kann, schenkt und übereignet sie es lieber ihrer Freundin Doro (D). Die Eltern der M erklären die Zustimmung zu diesen Rechtsgeschäften, da sie D sehr mögen. Davon dass die Schenkung von A an M unter einer Bedingung vereinbart worden ist, hatten die Eltern der M zu keinem Zeitpunkt Kenntnis.

Als A erfährt, dass M wieder mit dem Rauchen begonnen hat, fordert er von M das Smartphone zurück oder jedenfalls Ersatz hierfür. Hat A gegen M einen bereicherungsrechtlichen Herausgabe- oder Wertersatzanspruch?

Teil C

Unterstellt, in Teil B besteht kein Anspruch des A gegen M: Hat A gegen D einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Herausgabe des Smartphones?